

I. Der Führerschein

II.1 Wenn Sie noch keinen Führerschein haben ...

Lassen sie sich von den Formalitäten nicht abschrecken! Ihr Weg zum Führerschein beginnt damit, dass Sie einen „Antrag auf Erteilung einer Fahrerlaubnis“ stellen. Wir werden Ihnen bei der Antragsstellung behilflich sein. Klären Sie vorher, welche Kostenträger Ihnen Zuschüsse zur Fahrausbildung gewährt. Denn: Haben Sie mit den Fahrstunden schon angefangen, dann können Sie meistens keinen Antrag auf Förderung mehr stellen.

Um den Antrag auf Erteilung einer Fahrerlaubnis zu stellen, können Sie auch selbst die Verwaltungsbehörde/Servicestellen n. d. SGB IX aufsuchen. Zuständig für Ihr Anliegen ist im Allgemeinen das Straßenverkehrsamt in Ihrem Wohnort. Je nach Region, bzw. Bundesland kann auch die Stadt- oder Gemeindeverwaltung, das Landratsamt, die Einwohnermeldestelle oder die Kfz-Zulassungsstelle der richtige Ansprechpartner sein.

Die zuständige Verwaltungsbehörde wird nun Ihrer Eignung zum Führen eines Kraftfahrzeuges prüfen. Dazu nimmt sie Fachleute zur Hilfe. Zur Prüfung kann die Behörde bestehen auf:

- (A) **ein ärztliches Gutachten**
- (B) **ein medizinisch-psychologisches TÜV-Gutachten**
- (C) **ein technisches Gutachten**

Von Fall zu Fall beschränkt sich das Amt auch auf ein oder zwei der Gutachten. Was genau sich hinter diesen Gutachten verbirgt, erfahren Sie auf den nächsten Seiten.

Die Behörde wird die erforderlichen Gutachten von Ihnen anfordern. Sie müssen diese Gutachten erstellen lassen, denn sonst geht die Behörde davon aus, dass sie etwas zu verbergen hätten. Egal, um welches Gutachten es sich handelt und von wem es bezahlt wird: Sie sind der Auftraggeber des Gutachters! Sie müssen ein Original des Gutachtens erhalten (es sei denn, Sie verzichten schriftlich darauf). Alle Gutachter unterliegen der Schweigepflicht! Durch Ihre Unterschrift ermächtigen Sie den Gutachter, das Gutachten an bestimmte Stellen weiterzuleiten.

Wichtig: Sind Sie berufstätig, übernimmt der zuständige Kosten- bzw. Rehabilitationsträger in Rahmen der Kraftfahrzeughilfverordnung (Schwerbehindertengesetz) die Gebühren für die notwendigen Gutachten. Auch die Eintragungen im Führerschein werden voll übernommen. Informieren Sie sich erst einmal über die Finanzierungsmöglichkeiten, bevor Sie das Gutachten erstellen lassen. Sonst geht Ihnen bares Geld verloren, denn nachträglich können Sie die Kostenübernahme meistens nicht mehr beantragen.

II. 1.1 Gutachten

Es gibt eine so genannte Eignungsrichtlinie für alle Gutachten. Sinngemäß sagt diese aus, dass ein Gutachten

- **in allgemeinverständlicher Sprache abgefasst,**
- **nachvollziehbar (also schlüssig und logisch),**
- **nachprüfbar sein muss.**

Ein Gutachten muss alle wesentlichen Befunde wiedergeben. Die Gründe für die jeweilige Beurteilung müssen klar ersichtlich sein. Bei einer eindeutigen Befundlage wird das Gutachten knapper als in einem komplizierteren Fall.

(A) Ärztliches Gutachten

Im ärztlichen (oder auch medizinischen) Gutachten wird festgestellt, in welcher Weise Sie durch Ihre Behinderung eingeschränkt sind. Diese Gutachten kann von einem Amts- oder Facharzt erstellt werden. Geben Sie dem Facharzt den Vorzug!

Tipp: Diese Gutachten ist die Grundlage für alle weiteren Untersuchungen und reicht möglicherweise für den „Antrag auf einer Fahrerlaubnis“ schon aus. Deshalb ist es wichtig, dass Sie sich nicht mit irgendwelchen Bescheinigungen ohne ausreichende Aussagekraft begnügen. Achten Sie unbedingt darauf – wie bei allen anderen Dokumenten auch – dass Sie immer im Besitz des Originals bleiben.

Die Sachverständigen, die später die erforderlichen Umrüstungen für Ihr Fahrzeug festlegen, brauchen das medizinische Gutachten. Anhand der Informationen in diesem Gutachten können sie Ihnen genau sagen, welche Vorkehrungen in Ihrem Fahrzeug getroffen werden müssen, damit Sie dieses ohne Schwierigkeiten bedienen können. Auch deshalb ist es wichtig, dass das ärztliche Gutachten klaren Aufschluss über die Art und das Ausmaß Ihrer Behinderung gibt.

Im ärztlichen Gutachten sollen folgende Angaben enthalten sein:

- **Die Diagnose**
in verständlicher Sprache
- **Die Ursache Ihrer Behinderung**
Ob Ihre Behinderung auf einen Unfall oder eine Erkrankung zurückzuführen ist. Bei einer Erkrankung muss aus dem Gutachten ersichtlich sein, ob und in welchen Abständen ärztliche Kontrolluntersuchungen erforderlich sind. Im Gutachten wird dann von einer „progressiven“ oder einer „statischen Erkrankung“ gesprochen. Bei einer progressiven Erkrankung kann sich der Gesundheitszustand ändern und muss von Zeit zu Zeit ärztlich kontrolliert werden. Bei einer statischen Erkrankung sind keine Kontrolluntersuchungen nötig.
- **Die Auswirkungen der Behinderung auf den Körper**
... soweit dies für das Autofahren von Bedeutung ist. Das heißt im Klartext:
Ist die Beweglichkeit der Gliedmaßen eingeschränkt? Müssen Medikamente eingenommen werden? Beeinträchtigen diese Ihre Teilnahme am Straßenverkehr? Gibt es Einschränkungen der Feinmotorik oder der Kraftentfaltung? Treten Schmerzen bei

49716 Meppen – Meisenweg 6 – Tel.: 0 59 31 / 5300 – Fax: 0 59 31 / 7307 – Mobil: 0172 / 538 53 00
Internet: www.fahrschule-kemper-meppen.de – e-Mail: kemper@fahrschule-meppen.de

Bewegungen auf? Können bestimmte Bewegungen aus Schmerzgründen nicht ausgeführt werden?

Diese Punkte sind Beispiele. Jeder Fall ist anders, doch klar ist, dass das Gutachten aussagen soll, ob und in welcher Weise Sie beim Fahren eines Kraftfahrzeuges eingeschränkt sind. Und schließlich: ob aus ärztlicher Sicht Bedenken gegen das Führen von Kraftfahrzeugen bestehen.

(B) Medizinisch-psychologisches Gutachten (in Einzelfällen)

Bei Körperbehinderungen, die von Geburt an vorhanden sind, ist nur ein ärztliches Gutachten vorgesehen. Die Verwaltungsbehörde, bei der Sie den Führerschein-Antrag gestellt haben, informiert Sie, ob Sie auch eine medizinisch-psychologische Untersuchung vornehmen lassen sollten.

Wenn das Gehirn in irgendeiner Weise an der Behinderung beteiligt ist, muss das medizinisch-psychologische Gutachten vorgenommen werden, wie z.B. bei:

- Schädel-Hirn-Trauma
- CP (Infantile Cerebral-Parese oder Spastische Lähmung)
- Schlaganfall
- Spina bifida (offener Wirbelkanal)
- Multipler Sklerose

Auch bei folgenden Einschränkungen wird das Gutachten notwendig sein:

- Ausfall beider Arme im Schultergelenk oder im Oberarm beiderseits
- Ausfall eines Oberarmes und eines Unterarmes
- Ausfall beider Unterarme und Hände
- Vollständiger Ausfall beider Beine
- Teilweiser Ausfall beider Beine
- Ausfall eines Armes und eines Beines
- Eingeschränkte Wirbelsäulenfunktion

Eventuell ist das medizinisch-psychologische Gutachten auch nötig bei:

- Ausfall des linken oder rechten Oberschenkels
- Vollständigem oder teilweisem Ausfall des linken oder rechten Armes

(C) Technisches Gutachten (durch den TÜV oder die DEKRA)

Hier geht's um die Technik. Der TÜV- (alte Bundesländer) oder der DEKRA- (neue Bundesländer) Prüfer fertigt ein Gutachten an, in dem er genau aufführt, welche Veränderungen an Ihrem (zukünftigen) Fahrzeug vorgenommen werden müssen. Ihr Fahrzeug soll Ihnen ja so angepasst werden, dass Sie es sicher bedienen können.

Eventuell müssen Sie (zusammen mit einem Fahrlehrer) eine Fahrprobe machen, damit der Gutachter vollständig und richtig beurteilen kann. Bei leichten Behinderungen ist keine

49716 Meppen – Meisenweg 6 – Tel.: 0 59 31 / 5300 – Fax: 0 59 31 / 7307 – Mobil: 0172 / 538 53 00
Internet: www.fahrschule-kemper-meppen.de – e-Mail: kemper@fahrschule-meppen.de

Fahrprobe nötig. In einem solchen Fall wird nur geprüft, ob der Bewerber z.B. genug Kraft in der Hand hat, um die Lenkung zu bedienen.

Der Sachverständige schlägt der Verwaltungsbehörde die Beschränkungen und Auflagen für die Fahrerlaubnis vor. Beschränkungen beziehen sich auf das Fahrzeug bzw. dessen Ausrüstung (z.B. Lenkrad-Drehknopf, Doppelpedale). Auflagen beziehen sich auf Ihre Person (z.B. Tragen einer Brille oder einer Prothese).

Achtung: Nicht alle Prüfer sind über jede technische Lösung informiert. Erkundigen Sie sich, ob ein speziell geschulter Sachverständiger für Behinderte da ist. Wenn nicht, können Sie eine andere Prüfstelle aufsuchen, denn Sie sind frei in der Wahl ihrer Prüfstelle bzw. Ihres Sachverständigen. Lassen Sie sich von den Sachverständigen beraten und beauftragen Sie den, zu dem Sie Vertrauen haben. Lassen Sie sich alle Beschränkungen und Auflagen erklären und fragen Sie nach den Begründungen.

Sie dürfen nicht mehr eingeschränkt werden, als unbedingt erforderlich ist. Auch dann nicht, wenn Sie einen Kostenträger haben. Ihr Kostenträger bezuschusst meist nur das, was im Führerschein steht. Aber auch dann gilt: Nicht mehr einschränken, als unbedingt erforderlich. Auch wenn Sie dann das eine oder andere nützliche Hilfsmittel selbst bezahlen müssen. Denn: Was im Führerschein steht muss am Fahrzeug auch erfüllt sein. Wenn auch nur eine Kleinigkeit fehlt, ist das Fahren ohne Fahrerlaubnis! Fällt die technische Prüfung negativ aus, d.h. dass Sie keinen Führerschein machen dürfen, so können Sie gegen diese Beurteilung Widerspruch einlegen.

Geschafft! Sie haben das (oder die) Gutachten erstellen lassen. Und jetzt?

Wenn Sie alle nötigen Unterlagen beisammen haben, wird die Verwaltungsbehörde entscheiden, ob Sie zum Führen eines Kraftfahrzeuges berechtigt sind. Jetzt wird auch festgelegt, ob und welche Einschränkungen bzw. Auflagen später in Ihren Führerschein eingetragen werden. Bekommen Sie die Genehmigung für den Führerschein und ist die Kostenübernahme geklärt, melden Sie sich bei der Fahrschule an. Auf geht's!

Tip: Erst wenn Sie diese Genehmigung haben und alle finanziellen Fragen geklärt sind, sollten Sie mit der Führerscheinausbildung anfangen! Natürlich können Sie sich schon vorher bei unserer Fahrschule informieren, doch warten Sie auf die Genehmigung, bevor Sie Fahrunterricht nehmen!

Wie jeder andere Führerscheinanwärter auch, brauchen Sie eine Sehtest-Bescheinigung, eine Teilnahmebescheinigung an einem Erste-Hilfe-Lehrgang „Sofortmaßnahmen am Unfallort“ und ein Passbild, um den Führerschein erwerben zu können.

II. 1.2 Führerscheinausbildung

Für Sie ist es wichtig, mit einer erfahrenen Fahrschule zusammenzuarbeiten. Diese Fahrschule sollte auf die Ausbildung von Behinderten spezialisiert sein und ein dementsprechend ausgerüstetes Fahrzeug zur Verfügung haben. Unser Fahrzeug ist Ihren speziellen Ansprüchen angepasst. Sind Sie selbst schon stolzer Besitzer eines für Sie umgerüsteten Wagens, können Sie die Fahrstunden evtl. auch in Ihrem Auto absolvieren.

Die Räumlichkeiten in unserer Fahrschule sind behindertenfreundlich gestaltet. Ihr Fahrlehrer hat Erfahrung in der Fahrausbildung behinderter Menschen. Auch mit der medizinischen und

49716 Meppen – Meisenweg 6 – Tel.: 0 59 31 / 5300 – Fax: 0 59 31 / 7307 – Mobil: 0172 / 538 53 00
Internet: www.fahrschule-kemper-meppen.de – e-Mail: kemper@fahrschule-meppen.de

psychologischen Seite der Fahrausbildung kennen wir uns aus. Der Unterricht in der Fahrschule verläuft nach dem üblich Lehrplan für Theorie und Praxis.

Tipp: Je nach Einkommen, persönlichen Umständen und finanzieller Situation wird der Erwerb des Führerscheins im Rahmen der „Kraftfahrzeughilfe“ gefördert. Grundlage ist die „Verordnung über Kraftfahrzeughilfe“ im Schwerbehindertengesetz. Die Leistungen nach der Kraftfahrzeughilfeverordnung müssen unbedingt vor Beginn der Fahrschulbildung beantragt werden (Auskünfte erteilen u. a. die Arbeitsämter und die Hauptfürsorgestellen)!

II. 2.1 Führerscheinprüfung

Sie haben die Fahrstunden absolviert und sicher im Führen des Kraftfahrzeuges. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, mussten Sie ja die erforderlichen Gutachten einreichen. Das haben Sie getan, und damit ist klar: Sie sind zum Führen von Kraftfahrzeugen geeignet!

Die Führerscheinprüfung wird vom TÜV abgenommen. Sie fahren in dem speziell ausgerüsteten Fahrschulwagen bzw. in Ihrem eigenen Auto. Ihr Fahrlehrer hat Sie auf die Prüfungssituation vorbereitet, aber Sie sind natürlich trotzdem ein wenig aufgeregt. Das ist jeder! Der Prüfer muss und wird Sie behandeln wie jeden anderen Prüfling auch. Fordert er von Ihnen Aktionen, die von nicht behinderten Kandidaten nicht geleistet werden müssen, so ist das unzulässig!

Wenn Sie die Führerscheinprüfung nicht auf Anhieb bestehen, so ist das kein Grund zur Panik. Wie alle anderen Prüflinge auch, können Sie die Prüfung problemlos wiederholen.

Nun ist es endlich soweit: Sie haben die Führerscheinprüfung bestanden!

Der TÜV-Sachverständige stellt fest, dass Sie die Zusatzgeräte und Umbauten sicher bedienen können. Dann überreicht er Ihnen den Führerschein. Im Führerschein werden die entsprechenden Auflagen und Beschränkungen vermerkt.

Ihr umgerüstetes Auto wird ebenfalls vom TÜV abgenommen. Sie bekommen den Fahrzeugschein nach der TÜV-Abnahme bei der Kfz-Zulassungsstelle. Im Fahrzeugschein müssen die technischen Veränderungen am Auto verzeichnet sein.

Wenn Sie Auflagen und Beschränkungen im Führerschein ändern lassen wollen, weil sich z. B. Ihr gesundheitlicher Zustand gebessert hat, so beantragen Sie ein erneutes Gutachten bei der Kfz-Zulassungsstelle. Nach der neuerlichen Begutachtung durch Ihren Facharzt wird die Zulassungsstelle die entsprechenden Änderungen im Führerschein vornehmen.

II. 2.2 Wenn Sie bereits den Führerschein haben und durch Krankheit oder Unfall körperlich behindert werden...

Manchmal treten Verschlechterungen des Gesundheitszustandes ein, nachdem man den Führerschein (längst) gemacht hat. Sie sind zwar nicht verpflichtet, Ihre körperlichen Einschränkungen zu melden, doch sollten Sie dies unbedingt tun. Bei einem Unfall können Sie sonst Schwierigkeiten mit den Versicherungen bekommen.

Wenn Sie als behinderter Autofahrer in einen Unfall verwickelt werden, könnte die gegnerische Versicherung den Schadensersatz verweigern. Sie könnte behaupten, dass Ihnen mit einer derartigen Behinderung das Autofahren nicht möglich sei. Dabei ist es unerheblich, ob Sie nun Schuld am Unfall haben, oder nicht.

Eine Begutachtung kann angeordnet werden, wenn der Behörde die Behinderung bekannt wird. Dies könnte z.B. bei einer Polizeikontrolle oder einem Unfall möglich sein. Wurden Sie in einen Unfall verwickelt und es stellt sich heraus, dass Sie (ohne Umrüstungen oder Hilfsmittel) überhaupt nicht mehr Auto fahren können, werden Sie dafür sogar bestraft.

Der Gesetzgeber geht davon aus, dass jede/r Autofahrer/in verpflichtet ist, selbst die Vorsorge für das ordnungsgemäße Führen des Fahrzeuges zu treffen. Das bedeutet, Sie sollten vom Arzt durch ein Gutachten feststellen lassen, dass keine medizinischen Bedenken gegen das Autofahren bestehen. Dieses Gutachten sollten Sie immer dabei haben, wenn Sie im Auto sitzen.

Wenn aus dem ärztlichen Gutachten hervorgeht, dass Sie mit Einschränkungen Autofahren dürfen, dann trägt die zuständige Führerscheinstelle die Einschränkungen in Ihren Führerschein ein. Eventuell (das entscheidet die zuständige Behörde) müssen Sie sich dann an einen TÜV- bzw. DEKRA-Gutachter Ihrer Wahl wenden. Anhand des ärztlichen Gutachtens prüft dieser, ob und welche technischen Hilfsmittel oder Umbauten an Ihrem Auto nötig sind. Sie können sich dann an eine Umrüstfirma wenden. Diese wird Ihr Fahrzeug so umrüsten, dass Sie auch unter den veränderten Umständen wieder sicher fahren können.

Tipp: Gehen Sie lieber auf „Nummer Sicher“ und lassen Sie ein medizinisches Gutachten erstellen!

In Kapitel 1 steht, was das Gutachten aussagen soll und wie Sie vorgehen sollten. Ob auch ein medizinisch-psychologisches Gutachten nötig ist, können Sie selbst beurteilen. Lesen Sie dazu in Kapitel 1 die Ausführungen in Punkt 2 „Medizinisch-psychologisches Gutachten“ durch. In den meisten Fällen müssen die Änderungen bez. Umrüstungen am Fahrzeug von einem TÜV- bzw. DEKRA-Sachverständigen abgenommen und im Fahrzeugbrief und -schein eingetragen werden. Der Aufwand lohnt sich, denn Ihr Kostenträger bezuschusst die Fahrzeugumrüstungen, die laut Eintrag im Führerschein erforderlich sind. Voraussetzung für den Eintrag ist das ärztliche Gutachten.

49716 Meppen – Meisenweg 6 – Tel.: 0 59 31 / 5300 – Fax: 0 59 31 / 7307 – Mobil: 0172 / 538 53 00
Internet: www.fahrschule-kemper-meppen.de – e-Mail: kemper@fahrschule-meppen.de

III. Allgemeines zur Anschaffung und Versicherung eines behindertengerechten Fahrzeuges

Die Kosten für ein behindertengerechtes Fahrzeug können bei wenigen hundert Euro beginnen. Allerdings ist ein Aufwand von rund 75.000 € für die Ausrüstung eines Schwerstbehinderten-Autos keine Seltenheit. Wenn die Finanzierung erst einmal geklärt ist und sich der zukünftige Besitzer auf sein Stück Freiheit und Unabhängigkeit freut, kommt oft der große Schock: Das Fahrzeug soll versichert werden und man war auf die Höhe der Versicherungsgebühren nicht gefasst.

Ein neues Auto soll ja nicht nur haftpflcht-, sondern auch voll- oder zumindest teilkaskoversichert sein. Bei einem Fahrzeugwert von ca. 75.000 € verlangen manche Versicherungen von einem Führerscheinneuling Jahresprämien von über 4.000 €.

Tipp: Holen Sie sich unbedingt Angebote von verschiedenen Versicherungen ein.

Für einen Führerscheinneuling ist es in jedem Fall günstiger, den Wagen als Sonderfahrzeug anzumelden. Dadurch wird die Prämie von Anfang an auf 100% festgesetzt. Der Nachteil dabei ist allerdings, dass es keinen Schadenfreiheitsrabatt für unfallfreies Fahren gibt.

Bei manchen Versicherungen ist es möglich, die Schadenfreiheitsklasse eines langjährigen Fahrers festzuschreiben. Hierzu ein Beispiel: Sie fahren schon seit vielen Jahren (unfallfrei) Auto und sind in die Schadenfreiheitsklasse 60% eingestuft. Jetzt möchten Sie (aufgrund einer Behinderung) einen PKW als Sonderfahrzeug anmelden. Die Versicherung kann die 60% übernehmen und als die für Sonderfahrzeuge geltenden 100% festschreiben. Der Tarif für Schwerbehinderte kann trotzdem berücksichtigt werden. Dadurch sinkt der Beitrag nochmals um 25%. Haben Sie vielleicht schon seit Jahren diverse Versicherungen bei einer bestimmten Versicherungsgesellschaft, so könnten Sie dies evtl. auch zu Ihrem Vorteil ausnutzen. Mit manchen Gesellschaften kann man als „treuer Kunde“ eine preiswerte Versicherungsprämie aushandeln.

Tipp: Weisen Sie die Versicherungen auf die Möglichkeit der Zulassung als Sonderfahrzeug und die anderen oben aufgeführten Tipps hin. Der zuständige Versicherungsvertreter war vielleicht noch nie mit Sonderfahrzeugen konfrontiert und kennt die rechtlichen Möglichkeiten nicht. Nicht jeder Versicherungsvertreter verschweigt diese Angebote absichtlich.

Es sind Fälle bekannt, in denen Versicherungen anfangs Prämien von bis zu 4.350 € verlangten. Durch gute Argumentation der Versicherungsnehmer und dem Bemühen der jeweiligen Versicherung konnten die Prämien auf ca. 1.750 € gesenkt werden. Gutes Vorausplanen und rechtzeitiges Einholen von Angeboten kann also helfen, viel Geld zu sparen.

Wichtig: Lassen Sie bei Neuwagenkauf möglichst viel Zubehör (elektrische Scheibenheber, Klimaanlage usw. vom Hersteller schon ins Basisfahrzeug einbauen. Kostet das Fahrzeug z.B. 20.000 € und die Sonderausstattungen 50.000 €, so ist das wesentlich günstiger, als wenn das Basismodell 15.000 € und die Sonderausstattung 55.000 € kostet. Für jede 500 € Sonderausstattung zahlt man ca. 2% der Versicherungsprämie zusätzlich.

Auch wenn Sie die Versicherungsprämien von Ihren Kostenträgern unproblematisch erstattet bekommen, sollten Sie sich um die preisgünstigste Versicherung bemühen. Schließlich sind die Kostenträger sehr viel eher bereit, teurere Fahrzeuge zu finanzieren, wenn sie nicht mit überhöhten Folgekosten rechnen müssen.

49716 Meppen – Meisenweg 6 – Tel.: 0 59 31 / 5300 – Fax: 0 59 31 / 7307 – Mobil: 0172 / 538 53 00
Internet: www.fahrschule-kemper-meppen.de – e-Mail: kemper@fahrschule-meppen.de

IV. Kraftfahrzeug-Steuern

Schwerbehinderten Kraftfahrzeughaltern, die blind, hilflos oder außergewöhnlich gehbehindert sind, wird die Kraftfahrzeugsteuer vollständig erlassen. Im Schwerbehindertenausweis müssen die Merkzeichen „H“, „BI“ oder „aG“ eingetragen sein. Die Befreiung kann auch dann in Anspruch genommen werden, wenn die Freifahrt im öffentlichen Nahverkehr genutzt wird.

Schwerbehinderte, die in ihrer Beweglichkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt sind (Merkzeichen „G“ mit orangefarbenem Aufdruck) und Gehörlose (nur orangefarbener Aufdruck), können beim Finanzamt eine Ermäßigung der Kraftfahrzeugsteuer um 50% beantragen. Dies dürfen Sie aber nur, wenn Sie das Recht auf kostenlose Beförderung im Personennahverkehr nicht in Anspruch nehmen.

Achtung: Mit der Steuerbefreiung bzw. -ermäßigung sind gewisse Benutzungsbeschränkungen verbunden! So darf das Fahrzeug nicht von anderen Personen benutzt werden. Es sei denn, diese Fahrten stehen im Zusammenhang mit der Beförderung oder der Haushaltsführung des Behinderten.

Wollen Sie die Steuerermäßigung in Anspruch nehmen, so können Sie beim Versorgungsamt die Übersendung des „Beiblattes zum Schwerbehindertenausweis oder Wertmarke“ und ein Antragsformular anfordern. Mit diesen Unterlagen beantragen Sie die Steuerermäßigung beim Finanzamt.

Für Geh- und Sehbehinderte, außergewöhnlich Gehbehinderte, Blinde und Hilflose gelten seit 1995 beim eigenen Wagen neue steuerliche Regeln. Voraussetzung, um in deren Genuss zu kommen ist allerdings, dass Sie Ihre Kfz-Kosten nicht auch als Werbungskosten, Betriebsausgaben oder Sonderausgaben geltend machen.

Die können Fahrten zum Arzt, zur Krankengymnastik usw. als außergewöhnliche Belastung geltend machen. Sie müssen diese Fahrten allerdings nachweisen oder glaubhaft machen. Allgemein sind Fahrten bis zu 3.000 Kilometer pro Jahr angemessen.

Neben diesen (unvermeidbaren) Fahrten können auch die Kosten für Freizeit-, Erholungsheim Besuchsfahrten als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden. Den Nachweis und die Glaubwürdigkeit der tatsächlichen Fahrtleistung müssen Sie allerdings erbringen. Nicht mehr im Rahmen der Angemessenheit liegt z.B. eine Fahrtleistung von mehr als 15.000 Kilometern im Jahr. Ebenso gelten als unangemessen höhere Kosten als 0,26 € pro Kilometer.

Schwerbehinderte, für die eine Steuerermäßigung oder eine Steuerbefreiung nach §3a KraftStrG in Betracht kommt, müssen grundsätzlich bei ihrem Finanzamt einen „Antrag auf Steuerbefreiung/Ermäßigung“ stellen. Entsprechende Antragsformulare und weitere Auskünfte gibt's beim Finanzamt.